



SATZUNG des Sportvereins Hollnich

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein hat den Namen „Sportverein Hollnich“.
- II. Er hat seinen Sitz in 56288 Hollnich.
- III. Er ist unter der Nummer 1145 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen. Danach lautet der Name „Sportverein Hollnich e.V.“
- IV. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. und in dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- V. Die Vereinsfarben sind blau - rot
- VI. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, des Fair Plays, der Bildung und der Erziehung. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes zur Förderung von sportlichen Leistungen
 - b. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - c. die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettbewerb
 - d. die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen
 - e. den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- V. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene selbständige Abteilung gegründet werden.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- II. Jugendliches Mitglied kann jedes Kind und jeder Jugendliche bis zum vollenenden des 18. Lebensjahres werden.
- III. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag jedes Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- IV. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- V. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Personen, die sich um die Sache des Sports, des Jugendsports im Speziellen oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehört und das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- VI. Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB
- VII. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Ein Wiedereintritt in den Verein ist nur dann möglich, wenn keine Beitragsrückstände aus früheren Mitgliedschaften bestehen. Es sei denn, dieser Rückstand wird vor Wiedereintritt beglichen. Ein Wiedereintritt ist auch nur dann möglich, wenn die Gründe, die zum Austritt führten, nicht in der Person des Mitglieds begründet lagen.
- VIII. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages sowie weiterer Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- IX. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum Erreichen ihres 18. Lebensjahres kein Stimmrecht. Ihr Stimmrecht üben sie im Rahmen der Jugendordnung aus und wählen dort als ihren Vertreter den Jugendleiter, der deren Interessen im Vorstand vertritt.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Aufforderung durch den Vorstand mit der Zahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
- IV. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftshalbjahres zu erfüllen.
- V. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen seitens des Vorstandes
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlung.
- VI. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften im Rahmen des Vereinszwecks zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.
- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.



§ 9 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

a) dem engeren Vorstand, nämlich:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Jugendleiter/in

die jeweils in den ungeraden Geschäftsjahren gewählt werden

- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

die jeweils in den geraden Geschäftsjahren gewählt werden

b) dem erweiterten Vorstand, nämlich:

- dem engeren Vorstand sowie
- den Leitern/innen der einzelnen Sportabteilungen
- dem/der 2. Kassierer/in

die jeweils in den ungeraden Geschäftsjahren gewählt werden

- dem/der Mitgliederbeauftragten/DFBnet-Beauftragten
- dem/der Ehrenamtsbeauftragten
- dem/der Sport- und Gerätewart/in

die jeweils in den geraden Geschäftsjahren gewählt werden

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in.

Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

V. Der Vorstand ist einzuberufen so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.



- VI. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- VII. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gültig gewählt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl der Leiter der einzelnen Sportabteilungen
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushang, der Internetseite oder dem Amtsblatt unter Vereinsnachrichten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der Mehrheit die Dringlichkeit eines Antrages anerkennt. Der Antrag ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.



§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens eine Person der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- III. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- IV. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- V. Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint.
- VI. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende gehört nicht dem engeren Vorstand an und kann auch nicht gleichzeitig 1. oder 2. Vorsitzender sein.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§ 15 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.



§ 16 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Protokollführers/in zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- III. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- IV. Die Abstimmung hierüber ist namentlich vorzunehmen.
- V. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hollnich, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereines am 25. April 2008 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hollnich im April 2008